

Geschäftsverzeichnisnr. 2036
Urteil Nr. 56/2002 vom 28. März 2002

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 28. März 2000 zur Einführung eines Verfahrens des sofortigen Erscheinens in Strafsachen, erhoben von der VoG Ligue des droits de l'homme.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. September 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Oktober 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG Ligue des droits de l'homme, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue de l'Enseignement 91, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 28. März 2000 zur Einführung eines Verfahrens des sofortigen Erscheinens in Strafsachen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. April 2000).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 2. Oktober 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 17. November 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. November 2000.

Durch Anordnungen vom 6. Februar 2001 und vom 20. März 2001 hat der Hof die Besetzung um die Richter L. Lavrysen und A. Alen ergänzt.

Durch Anordnungen vom 28. Februar 2001 und vom 26. September 2001 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 29. September 2001 bzw. 29. März 2002 verlängert.

Durch Anordnung vom 14. November 2001 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 5. Dezember 2001 anberaumt.

Diese Anordnung wurde der klagenden Partei und deren Rechtsanwältin mit am 15. November 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 5. Dezember 2001 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der Richter L. Lavrysen gesetzmäßig verhindert ist und daß der Richter M. Bossuyt ihn als Mitglied der Besetzung vertritt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 2001

- erschien RÄin S. Berbuto, in Lüttich zugelassen, für die klagende Partei,
- haben die referierenden Richter P. Martens und A. Alen Bericht erstattet,
- wurde die vorgenannte Rechtsanwältin angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Durch Anordnung vom 16. Januar 2002 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache auf Antrag zweier Richter der Besetzung dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 23. Januar 2002 hat der Hof die Verhandlung wiedereröffnet und den Sitzungstermin auf den 13. Februar 2002 anberaumt.

Diese Anordnung wurde der klagenden Partei und deren Rechtsanwältin mit am 24. Januar 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. Februar 2002

- erschienenen RÄin S. Berbuto und RA M. Nève, in Lüttich zugelassen, für die klagende Partei,
- haben die referierenden Richter P. Martens und A. Alen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

A.1.1. Die klagende Partei erklärt, sie weise ein Interesse an der Nichtigkeitsklage nach, insofern sie bezwecke, « die Ungerechtigkeit und jegliche willkürliche Beeinträchtigung der Rechte eines Einzelnen oder einer Gemeinschaft zu bekämpfen », und sie « die Grundsätze der Gleichheit, der Freiheit und des Humanismus, auf denen die demokratischen Gesellschaften beruhen » und die durch nationale und internationale Instrumente « verkündet werden », verteidige. Das Urteil Nr. 5/92 des Hofes wird zur Untermauerung dieser Aussage erwähnt.

Die klagende Partei führt den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention an. Sie macht geltend, daß der allzu enge Begriff des Interesses, der in Artikel 17 des Gerichtsgesetzbuches und in Artikel 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof festgeschrieben sei, abzulehnen sei zugunsten von internationalen Bestimmungen, die in Belgien unmittelbar wirksam seien und folglich Vorrang vor dem innerstaatlichen Recht haben müßten.

Die klagende Partei ist der Auffassung, sie weise ein eigenes Interesse nach, weil sie ihre Ehre, ihren Ruf und ihre Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit verlieren würde, wenn sie nicht die Nichtigkeitsklärung einer Gesetzgebung, die die von ihr verteidigten Garantien beeinträchtigt, fordern würde.

Zur Hauptsache

A.1.2. Die angeführten Klagegründe sind allesamt abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 und/oder Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

In bezug auf den ersten Klagegrund

A.2.1. Der erste Klagegrund beruht auf der Diskriminierung, die das Gesetz zwischen zwei Rechtsunterworfenen, die dem Verfahren des sofortigen Erscheinens unterlägen und von denen einer Gegenstand eines Haftbefehls und der andere Gegenstand einer bedingten Freilassung durch den Untersuchungsrichter sei, schaffe.

A.2.2. Die klagende Partei erinnert zunächst an den Inhalt der Artikel 3 und 6 des angefochtenen Gesetzes. Es wird im ersten und zweiten Teil des Klagegrunds bemängelt, daß die Texte nichts vorsähen über die Weise, wie der Angeschuldigte im Hinblick auf das sofortige Erscheinen vor dem Strafgericht vorgeladen werde, sowie über die Fristen dieses Erscheinens, wenn der Angeschuldigte in den Genuß einer bedingten Freilassungsanordnung durch den Untersuchungsrichter gelangt sei. Die angefochtenen Bestimmungen regelten nur die Lage eines Angeschuldigten, gegen den Haftbefehl erlassen worden sei.

A.2.3. In einem dritten Teil des Klagegrunds wird bemängelt, daß Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 2000 die Lage des bedingt in Freiheit gelassenen Angeschuldigten übergehe, während er die Freilassung des inhaftierten Angeschuldigten vorsehe, wenn das Urteil nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Ausstellung des Haftbefehls durch den Untersuchungsrichter ergangen sei. Die angeprangerten Gesetzeslücken würden eine Rechtsunsicherheit sowie eine Diskriminierung schaffen, die nur durch die Eile des Gesetzgebers zu rechtfertigen sei.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.3. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern Artikel 6 § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Einführung eines Verfahrens des sofortigen Erscheinens es dem Angeschuldigten nicht erlaube, Einspruch gegen ein in Abwesenheit gefälltes Urteil zu erheben, während die anderen Rechtsunterworfenen in Anwendung der Artikel 187 und 208 des Strafprozeßgesetzbuches über dieses Recht verfügten.

Diese Maßnahme sei unverhältnismäßig im Vergleich zur Zielsetzung des Gesetzgebers, nämlich einerseits zu vermeiden, daß jemand wegen des Ausbleibens einer schnellen Reaktion der Justiz zum Opfer werde und daß ein Gefühl der Straffreiheit entstehe sowie andererseits die Bevölkerung hinsichtlich städtischer Kriminalität zu beruhigen. Die klagende Partei führt an, daß diese Zielsetzung erreicht werden könnte, indem mehr Mittel bereitgestellt würden, damit innerhalb einer Frist, die sowohl den Rechten des Opfers als auch denjenigen des Angeschuldigten gerecht werde, effizient Recht gesprochen werde.

Die oben erwähnte Zielsetzung hätte ebenfalls erreicht werden können durch eine Abänderung der Artikel 152 und 185 des Strafprozeßgesetzbuches, um dem Angeschuldigten die Möglichkeit zu bieten, sich durch seinen Rechtsbeistand vertreten zu lassen.

In bezug auf den dritten Klagegrund

A.4. Der dritte Klagegrund beruht auf der Unmöglichkeit für den Angeschuldigten, der dem Verfahren des sofortigen Erscheinens unterliege, zusätzliche Untersuchungsaufgaben zu beantragen und die Untersuchung durch die Untersuchungsgerichte überwachen zu lassen, während das Gesetz vom 12. März 1998 zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Voruntersuchung und der Untersuchung künftig solche Rechte zugunsten des Beschuldigten vorsehe.

In bezug auf den vierten Klagegrund

A.5.1. Es wird bemängelt, daß Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 2000 zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens die Kontrolle eines Gerichts in bezug auf die Ordnungsmäßigkeit eines gegen einen Rechtsunterworfenen, auf den das Verfahren des sofortigen Erscheinens angewandt werde, ausgestellten Haftbefehls vorsehe.

Die klagende Partei führt ferner einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention an, insofern das Gesetz vom 28. März 2000 es dem Inhaftierten nicht erlaube, gegen seine Inhaftierung ein Rechtsmittel einzulegen.

Im gemeinrechtlichen Verfahren bezüglich der Untersuchungshaft hingegen werde eine Kontrolle über die Ordnungsmäßigkeit des Haftbefehls durch die Ratskammer und gegebenenfalls in der Berufung durch die Anklagekammer ausgeübt.

In bezug auf den fünften Klagegrund

A.6. Die klagende Partei führt eine Diskriminierung zwischen dem Angeschuldigten, gegen den ein Haftbefehl in Anwendung des Verfahrens des sofortigen Erscheinens erlassen worden sei, wenn dieses durch die Weiterleitung der Akte an die Staatsanwaltschaft durch den Tatrichter abgeschlossen werde, und dem inhaftierten Beschuldigten an, auf den das gemeinrechtliche Verfahren der Untersuchungshaft angewandt werde.

Im Gegensatz zu dem Beschuldigten, auf den das gemeinrechtliche Verfahren der Untersuchungshaft angewandt werde, könne der Angeschuldigte, der Gegenstand eines Verfahrens des sofortigen Erscheinens sei und bei dem das Gericht der Auffassung sei, es müßten zusätzliche Ermittlungen durchgeführt werden, erst spät seine Haftanordnung prüfen lassen und ein Rechtsmittel einlegen. Dieser Behandlungsunterschied sei unverhältnismäßig im Vergleich zur Zielsetzung des Gesetzgebers.

In bezug auf den sechsten Klagegrund

A.7.1. Der sechste Klagegrund fußt auf der vorgeblichen Diskriminierung zwischen einer Person, auf die das Verfahren des sofortigen Erscheinens angewandt werde, und einer Person, der für die gleichen Taten eine administrative Geldstrafe auferlegt werde.

A.7.2. Es wird bemängelt, daß das angefochtene Gesetz nicht mit objektiven Kriterien festlege, in welchen Fällen die Gerichtsbehörden auf das Verfahren des sofortigen Erscheinens zurückgreifen oder vielmehr Artikel 23 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen, der eine Verwaltungssanktion vorsehe, anwenden müßten.

A.7.3. Der Rechtsunterworfenen, auf den das Verfahren des sofortigen Erscheinens angewandt werde, verfüge nicht über ausreichend Zeit zur Vorbereitung seiner Verteidigung, was ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention sei. Das Gutachten des Staatsrates zum angefochtenen Gesetz wird zur Untermauerung des Klagegrunds angeführt.

A.7.4. Es wird ebenfalls bemängelt, daß das Gesetz keine ausreichende Rechtsunterstützung an Wochenenden und Feiertagen organisiert und zu diesen Zeiten nicht die Öffnung der Kanzleien der Strafgerichte vorgesehen habe.

In bezug auf den siebten Klagegrund

A.8.1. Der siebte Klagegrund beruht auf der nicht vorhandenen Unparteilichkeit des Untersuchungsrichters, der über die Verlängerung der Untersuchungshaft eines Angeschuldigten entscheiden müsse, gegen den bereits ein Haftbefehl zum sofortigen Erscheinen ausgestellt worden sei, während dieses Verfahren gescheitert sei.

A.8.2. Es wird ebenfalls darauf verwiesen, daß die Befassung eines Untersuchungsrichters, der über die Zweckdienlichkeit einer Untersuchungshaft zu befinden habe, während ein Gericht weniger als vierundzwanzig Stunden früher über die gleiche Sache geurteilt habe, auf Seiten des Angeschuldigten ein Gefühl der Parteilichkeit des Untersuchungsrichters, wenn dieser die vorherige Entscheidung bestätige, oder gar der Rechtsunsicherheit entstehen lassen könne.

In bezug auf den achten Klagegrund

A.9.1. Die klagende Partei führt eine Diskriminierung zwischen Personen an, je nachdem, ob sie wegen Taten verfolgt würden, die mit mehr oder mit weniger als zehn Jahren Haft bestraft werden könnten.

Das angefochtene Gesetz schaffe eine Justiz mit zwei Geschwindigkeiten zum Nachteil der Minderbemittelten.

A.9.2. Der Gesetzgeber gehe ebenfalls von der falschen Annahme aus, daß einfache Strafsachen leicht zu verstehen seien und nur eine beschleunigte Lösung erforderten. Es gebe keine objektiven Kriterien, um die Inanspruchnahme des Verfahrens des sofortigen Erscheinens für eine bestimmte Art von Straftaten, nämlich diejenigen der Kleinkriminalität oder der städtischen Kriminalität, zu rechtfertigen.

A.9.3. Es wird bemängelt, daß das Gesetz es dem Kollegium der Generalprokuratoren und dem Justizminister erlaube, den eigentlichen Anwendungsbereich des angefochtenen Gesetzes festzulegen und somit eine Diskriminierung im Vergleich zu den Angeschuldigten nach dem Gemeinrecht zu schaffen, für die die gesetzgebende Gewalt die Regeln der Verfolgung, die Straftaten und die Strafen festlege.

In bezug auf den neunten Klagegrund

A.10.1. Der neunte Klagegrund beruht auf der Diskriminierung eines Angeschuldigten, der dem Verfahren des sofortigen Erscheinens unterliege, je nachdem, ob er in Berufung oder in erster Instanz erscheine.

A.10.2. Artikel 6 des angefochtenen Gesetzes sehe für das Gericht die Möglichkeit vor, die Akte an den Prokurator des Königs zu verweisen, wenn es der Auffassung sei, daß die Rechtssache so kompliziert sei, daß sie zusätzliche Ermittlungen erfordere. Er sehe ebenfalls vor, daß das Gericht über die Verlängerung der Untersuchungshaft des Angeschuldigten bis zur etwaigen Zustellung des Haftbefehls innerhalb von vierundzwanzig Stunden entscheiden könne. Diese Befugnis werde dem Appellationshof nicht verliehen.

A.10.3. Es wird ferner bemerkt, daß der Appellationshof zwar die Prüfung der Rechtssache vertagen könne, wobei er verpflichtet sei, innerhalb von zwei Wochen nach der einleitenden Verhandlung darüber zu beraten, doch er sei nicht auf die beiden einzigen Gründe begrenzt, die der in erster Instanz urteilende Richter geltend machen könne, nämlich die Zeugenvernehmung oder die Durchführung einer Sozialuntersuchung.

A.10.4. Schließlich wird bemängelt, daß das Gesetz keine Sanktion vorsehe, wenn diese Frist von zwei Wochen nicht eingehalten werde.

- B -

In bezug auf das Interesse der klagenden Partei

B.1.1. Gemäß ihrer Satzung verfolgt die VoG Ligue des droits de l'homme den Zweck, « Ungerechtigkeit und jegliche willkürliche Beeinträchtigung der Rechte eines Einzelnen oder einer Gemeinschaft zu bekämpfen ». Sie « verteidigt die Grundsätze der Gleichheit, der Freiheit und des Humanismus, auf denen die demokratischen Gesellschaften beruhen » und die insbesondere durch die belgische Verfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention « verkündet werden ».

Es besteht ein ausreichender Zusammenhang zwischen dem vorstehend beschriebenen Vereinigungszweck und dem Gesetz vom 28. März 2000 zur Einführung eines Verfahrens des sofortigen Erscheinens in Strafsachen. Die in der Klageschrift angefochtenen Bestimmungen

betreffen nämlich die Inhaftierung und die Verurteilung von Personen, die ihrer Freiheit beraubt werden können, durch Strafgerichte.

B.1.2. Folglich weist die VoG Ligue des droits de l'homme ein Interesse nach, um die Nichtigkeitserklärung der Bestimmungen des obengenannten Gesetzes zu fordern.

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.2.1. Das Gesetz vom 28. März 2000 zur Einführung eines Verfahrens des sofortigen Erscheinens in Strafsachen hat verschiedene Änderungen in die Texte über das Strafverfahren eingefügt.

B.2.2. Die vorbereitende Phase des Verfahrens ist Gegenstand von Artikel 7 des Gesetzes, der einen Artikel 20*bis* in das Gesetz vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft eingefügt hat. Dieser Artikel besagt:

« Art. 20*bis*. § 1. Der Prokurator des Königs kann gemäß Artikel 216*quinquies* des Strafprozeßgesetzbuches einen Haftbefehl im Hinblick auf das sofortige Erscheinen verlangen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Tat wird mit einer Hauptgefängnisstrafe von einem Jahr belegt, die gemäß dem Gesetz vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände zehn Jahre nicht überschreitet;
2. es handelt sich um eine frisch begangene Straftat, oder die belastenden Momente, die innerhalb des dem Begehen der Straftat folgenden Monats zusammengetragen wurden, sind schwerwiegend genug, um die Rechtssache dem Tatrichter vorzulegen.

Der Prokurator des Königs teilt dem Angeschuldigten mit, daß er das Recht hat, einen Anwalt zu nehmen. Wenn der Angeschuldigte keinen Anwalt genommen hat oder nimmt, setzt der Prokurator des Königs den Präsidenten der Anwaltskammer oder dessen Beauftragten darüber unmittelbar in Kenntnis, der dann seinerseits einen Anwalt bestellt.

Wenn der Angeschuldigte seine Mittellosigkeit nachweist, übermittelt der Prokurator des Königs gemäß Artikel 184*bis* des Strafprozeßgesetzbuches dem Vertreter des Büros für Gerichtsbeistand unverzüglich den Antrag auf Gerichtsbeistand.

Der Angeschuldigte hat das Recht, sich vor dem Erscheinen vor dem Untersuchungsrichter mit seinem Anwalt zu beraten.

§ 2. Das Dossier wird dem Angeschuldigten und seinem Anwalt zur Verfügung gestellt, sobald im Hinblick auf das sofortige Erscheinen der Haftbefehl beantragt wird.

Das Dossier kann in Form beglaubigter Kopien zur Verfügung gestellt werden.

§ 3. Der Untersuchungsrichter kann einen Haftbefehl im Hinblick auf das sofortige Erscheinen ausstellen, der gemäß Artikel 18 § 1 zugestellt wird, nachdem er die ihm vorgeführte Person und - außer Letztgenannte verweigert juristischen Beistand - die Ausführungen ihres Anwalts gehört hat.

Die Klageerhebung als Zivilpartei in den Händen des Untersuchungsrichters ist von dem Zeitpunkt an unzulässig, an dem der Prokurator des Königs einen Haftbefehl im Hinblick auf das sofortige Erscheinen beantragt und insoweit dieser Antrag nicht abgewiesen wird.

§ 4. Die Entscheidung des Untersuchungsrichters und deren Vollstreckung unterliegen den in folgenden Artikeln vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten:

- Artikel 16 §§ 1 und 2;
- Artikel 16 § 3, mit Ausnahme der Möglichkeit, Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen;
- Artikel 16 §§ 5 bis 7;
- Artikel 17;
- Artikel 18;
- Artikel 19 §§ 1, 4 bis 7;
- Artikel 27, ab der in Artikel 216*quinquies* § 1 Absatz 2 des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehenen Notifikation bis zur endgültigen Entscheidung zur Hauptsache, gegebenenfalls in der Berufungsinstanz;
- Artikel 28 § 1;
- Artikel 35;
- Artikel 36 § 1, bis zu der in Artikel 216*quinquies* § 1 Absatz 2 des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehenen Notifikation;
- Artikel 36 § 3, ab der in Artikel 216*quinquies* § 1 Absatz 2 des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehenen Notifikation bis zum Urteil, oder wenn das Gericht Artikel 216*septies* desselben Gesetzbuches anwendet;
- Artikel 37;
- Artikel 38.

§ 5. Der Haftbefehl im Hinblick auf das sofortige Erscheinen bleibt aufrechterhalten bis zur Urteilsverkündung, vorausgesetzt, das Urteil wird innerhalb von sieben Tagen ab der Anordnung verkündet.

Ist dies nicht der Fall, dann wird der Angeschuldigte unmittelbar auf freien Fuß gesetzt.

§ 6. Von Amts wegen oder auf einen an ihn gerichteten begründeten Antrag hin und sofern die in Artikel 216*quinquies* § 1 Absatz 2 vorgesehene Notifikation nicht erfolgt ist, kann der Untersuchungsrichter den Haftbefehl im Hinblick auf das sofortige Erscheinen aufheben. Er entscheidet unmittelbar durch eine begründete Anordnung, die er dem Prokurator des Königs sofort übermittelt.

§ 7. Gegen die in diesem Artikel vorgesehenen Anordnungen ist keine Rechtsmitteleinlegung möglich. »

B.2.3. Das Verfahren des sofortigen Erscheinens vor dem Strafgericht wird in Artikel 6 des Gesetzes geregelt, der in das Strafprozeßgesetzbuch eingefügt wurde durch die Artikel 216*quinquies* bis 216*septies*, die wie folgt lauten:

« Art. 216*quinquies*. § 1. Der Prokurator des Königs lädt im Hinblick auf das sofortige Erscheinen vor dem Strafgericht jede Person vor, die in Anwendung von Artikel 20*bis* des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft inhaftiert ist oder unter den Bedingungen der Artikel 35 und 36 des besagten Gesetzes in Freiheit gelassen wurde.

Wenn der Haftbefehl im Hinblick auf das sofortige Erscheinen im Sinne von Artikel 20*bis* desselben Gesetzes ausgestellt wird, setzt der Prokurator des Königs unverzüglich jede Person, auf die sich Absatz 1 bezieht, und ihren Anwalt in Kenntnis von dem Ort, dem Datum und der Uhrzeit der Verhandlung.

Diese Notifikation wird in einem Protokoll vermerkt, von dem eine Kopie unverzüglich dem Betroffenen überreicht wird.

Die Notifikation enthält eine Beschreibung der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Taten sowie der Wortlaut von Artikel 91 des Gerichtsgesetzbuches; sie gilt als Vorladung zum Erscheinen.

§ 2. Der Ort, das Datum und die Uhrzeit des Erscheinens werden den bekannten Opfern durch gleich welches geeignete Mittel mitgeteilt.

Nach einem schriftlichen Antrag der geschädigten Person, der vor der Verhandlung gleichzeitig mit der in Artikel 5*bis* des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehenen Erklärung eingereicht werden kann, wird ihr sowie ihrem Anwalt die Akte zur Verfügung gestellt, sobald der Haftbefehl im Hinblick auf das sofortige Erscheinen beantragt worden ist.

Diese Bereitstellung der Akte kann in Form von beglaubigten Kopien erfolgen.

§ 3. Das Erscheinen vor Gericht findet frühestens nach vier Tagen, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen ab der Ausstellung des Haftbefehls im Hinblick auf das sofortige Erscheinen statt.

Das Gericht entscheidet entweder sofort oder innerhalb von fünf Tagen nach Beendigung der mündlichen Verhandlung.

Gegen das Urteil kann kein Einspruch eingelegt werden.

Art. 216*sexies*. Das Gericht kann, wenn es der Auffassung ist, daß die Rechtssache wegen ihrer Vielschichtigkeit zusätzliche Ermittlungen erfordert, die Akte durch eine begründete Entscheidung an den Prokurator des Königs weiterleiten.

In diesem Fall entscheidet das Gericht mit der gleichen Anordnung darüber, ob der Angeschuldigte bis zur etwaigen Zustellung eines Haftbefehls innerhalb von vierundzwanzig Stunden in Haft bleibt. Die Entscheidung darüber, ob die Haft verlängert wird, ist gemäß Artikel 16 §§ 1 und 5 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft zu begründen.

Gegen die in diesem Artikel vorgesehene Anordnung kann kein Einspruch eingelegt werden.

Art. 216*septies*. Das Gericht kann die Sache auf eine oder mehrere Verhandlungen vertagen, vorausgesetzt, es nimmt die Beratung spätestens fünfzehn Tage nach der in Artikel 216*quinquies* § 3 vorgesehenen einleitenden Verhandlung auf. Diese Vertagung wird von Amts wegen oder auf Antrag des Angeschuldigten, der Zivilpartei oder des Prokurators des Königs beschlossen, um:

- jeden von ihm als sachdienlich betrachteten Zeugen anzuhören;
- eine Sozialuntersuchung durchführen zu lassen.

Wenn ein Zeuge zum Erscheinen vorgeladen werden muß, wird die Frist gemäß Absatz 4 von Artikel 184 verkürzt. »

B.2.4. Das Berufungsverfahren wird durch Artikel 5 des Gesetzes geregelt, der in das Strafprozeßgesetzbuch einen folgendermaßen lautenden Artikel 209*bis* eingefügt hat:

« Art. 209*bis*. In den in Artikel 216*quinquies* vorgesehenen Fällen wird die Berufung innerhalb der Frist und in der Form eingereicht, die in den Artikeln 203 und 205 vorgesehen sind.

Unbeschadet des Artikels 205 wird die Rechtssache innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf der für den Angeschuldigten in Artikel 203 § 1 vorgesehenen Frist anberaumt.

Die Frist für die Ladung vor den Gerichtshof beträgt zwei Tage.

Der Gerichtshof kann die Sache auf eine oder mehrere Verhandlungen vertagen, vorausgesetzt, er nimmt die Beratung spätestens fünfzehn Tage nach der einleitenden Verhandlung auf.

Der Gerichtshof verkündet seine Entscheidung innerhalb von fünf Tagen nach Aufnahme der Beratung.

Der Gerichtshof kann, wenn er der Auffassung ist, daß die Rechtssache wegen ihrer Vielschichtigkeit zusätzliche Ermittlungen erfordert, die Akte durch eine begründete Entscheidung an den Prokurator des Königs weiterleiten. »

B.2.5. Die angefochtenen Bestimmungen werden nachstehend unter Anwendung ihrer Numerierung in den Gesetzen, in die sie eingefügt worden sind, angeführt. Um die Person zu bezeichnen, die dem Verfahren des sofortigen Erscheinens unterliegt, verwendet der Hof den Begriff « Angeschuldigter », d.h. den Begriff, der in den angefochtenen Bestimmungen verwendet wird.

In bezug auf die Prüfung durch den Hof

B.3.1. Das angefochtene Gesetz führt Abweichungen von den gewöhnlichen Regeln des Strafverfahrens ein, um die Behandlung gewisser Rechtssachen zu beschleunigen. Der « Ausgangspunkt » wurde in der Begründung wie folgt beschrieben:

« Der Entwurf beruht auf der Feststellung, daß die Kriminalität nicht nur durch gewisse sozio-ökonomische Faktoren begünstigt wird, sondern auch durch institutionelle Faktoren geschürt wird.

Hinzu kommt die Feststellung, daß zahlreiche Straftaten nicht auf die angemessenste Weise behandelt werden. Dies wirkt sich natürlich negativ auf die vom Bürger empfundene tatsächliche Sicherheit aus und ruft bei den Tätern ein Gefühl der Straffreiheit hervor.

Die nicht angemessene Behandlung birgt zudem die nicht unerhebliche Gefahr, ein Gefühl des Mißtrauens gegenüber der Rolle und der Arbeitsweise der Justiz noch zu verstärken.

Im übrigen ist anzumerken, daß in zahlreichen Fällen einfacher städtischer Kriminalität – was nicht bedeutet, daß sie weniger ernst genommen werden soll – die Frist zwischen dem Tatzeitpunkt und der Behandlung der Sache durch den Tatrichter häufig zu lang ist, was zu Recht bei den Opfern und in ihrem Umfeld auf großes Unverständnis stößt. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nrn. 0306/001 - 0307/001, SS. 4 und 5)

B.3.2. Die Zielsetzungen des Gesetzes werden wie folgt beschrieben:

« Zunächst läßt sich gegenüber dem Täter durch eine unverzügliche Reaktion der Justiz auf die Straftat unter Einhaltung der Rechte der Verteidigung vermeiden, daß ein Eindruck der

Strafffreiheit bestehen bleibt (sofortige Bestrafung auf die geeignetste Weise und Vermeidung von Rückfällen).

Gegenüber dem Opfer läßt sich durch ein beschleunigtes Urteil unter Wahrung der bürgerlichen Rechte der Opfer eine doppelte Opferrolle vermeiden (die erste in direktem Zusammenhang mit der Straftat und die zweite wegen mangelnden Interesses der Justiz).

Die Zielsetzung gegenüber der Gesellschaft insgesamt besteht darin, dafür zu sorgen, daß der Bürger weiß und spürt, daß weniger schwerwiegende oder weniger organisierte Formen der Kriminalität, die sich jedoch auf seine Person oder seine Güter auswirken, tatsächlich nicht hingenommen werden. » (ebenda, S. 6)

B.3.3. Die Entscheidung, solche Zielsetzungen zu verfolgen – deren Legitimität nicht in Frage gestellt wird -, liegt im Ermessen des Gesetzgebers. Es obliegt jedoch dem Hof zu prüfen, ob die zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen ergriffenen Maßnahmen nicht auf diskriminierende Weise die Rechte der Angeschuldigten, auf die sie Anwendung finden, beeinträchtigen. Im Laufe der Vorarbeiten wurde im übrigen bemerkt:

« Die Verwirklichung dieser Zielsetzungen darf die grundlegenden Verfahrensgarantien der betroffenen Beteiligten, das heißt Täter und Opfer, nicht beeinträchtigen. Nur unter diesen Bedingungen kann das neue Verfahren zu einer besseren Rechtspflege beitragen, deren Ergebnisse alle Beteiligten annehmen werden. » (ebenda, S. 6)

B.3.4. Zwischen den Angeschuldigten, die sich in der in Artikel 20*bis* § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Untersuchungshaft beschriebenen Situation befinden, und den anderen Angeschuldigten gibt es einen Unterschied, der auf einem objektiven Kriterium beruht; es wird davon ausgegangen, daß die Erstgenannten wegen Taten verfolgt werden, die wegen ihrer Einfachheit oder Eindeutigkeit keine so vielschichtigen oder langen Ermittlungen erfordern wie die anderen Kriminalitätsformen.

B.3.5. Indem der Gesetzgeber beschlossen hat, das Verfahren zu erleichtern und die Fristen zu verkürzen, damit die Behandlung der Rechtssachen, die sich auf die erste Kategorie von Angeschuldigten beziehen, beschleunigt wird, hat er Maßnahmen ergriffen, die im Zusammenhang mit den unter B.3.1 und B.3.2 zitierten Zielsetzungen stehen.

B.3.6. Es bleibt zu prüfen, ob einige dieser Maßnahmen nicht zur Folge haben, daß die Rechte dieser Angeschuldigten auf unverhältnismäßige Weise im Vergleich zu den angestrebten Zielsetzungen eingeschränkt werden.

Erster Klagegrund

B.4.1. Die klagende Partei macht einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die drei Teile des Klagegrunds bemängeln, daß das angefochtene Gesetz nicht die Lage der Angeschuldigten regelt, die freigelassen oder bedingt in Freiheit gelassen wurden, nicht regelt, und somit eine Diskriminierung zwischen dieser Kategorie von Personen und denjenigen, gegen die ein Haftbefehl im Hinblick auf das sofortige Erscheinen erlassen worden sei, schafft.

B.4.2. Artikel 216*quinquies* § 1 Absatz 1 des Strafprozeßgesetzbuches sieht vor, daß im Hinblick auf das sofortige Erscheinen jede Person vorgeladen werden kann, die « inhaftiert ist oder unter den Bedingungen der Artikel 35 und 36 » des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft « in Freiheit gelassen wurde ». Das sofortige Erscheinen wäre also ebenso anwendbar auf inhaftierte Personen als auch auf Personen, die der Untersuchungsrichter in Freiheit gelassen hat.

B.4.3. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz geht hervor, daß für die Regelung des Verfahrens des sofortigen Erscheinens nur der Fall der Ausstellung eines Haftbefehls berücksichtigt wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nrn. 0306/001 - 0307/001, SS. 3, 9 ff.; *Parl. Dok.*, Senat, 1999-2000, Nr. 2-347/3, S. 37). Es hieß: « Der Gesetzesentwurf betrifft [...] nur den unbeeendeten Teil des beschleunigten Verfahrens, in dem ein Verfahren des sofortigen Erscheinens in der Haft vor dem Strafgericht vorgesehen wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nrn. 0306/001 - 0307/001, S. 5; *Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 0306/004, S. 6), und ferner: « Das neue Verfahren beruht grundsätzlich auf dem Freiheitsentzug oder gleich welchen anderen Maßnahmen der Freiheitsbeschränkung des Beschuldigten, ohne daß eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 0306/004, S. 8; *Parl. Dok.*, Senat, 1999-2000, Nr. 2-347/3, S. 7) sowie, daß das Verfahren nur angewandt werden könne, « wenn der Angeschuldigte inhaftiert worden sei » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 0306/004, SS. 73, 99, 124).

Das Fehlen von Bestimmungen in bezug auf den Fall, in dem der Angeschuldigte nicht inhaftiert sei, wurde während der parlamentarischen Diskussion aufgezeigt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 0306/004, SS. 63-64; *Parl. Dok.*, Senat, 1999-2000, Nr. 2-347/3, SS. 41-42, 71). Es wurde vorgeschlagen, ein « Zweiwege-Verfahren » des sofortigen Erscheinens einzuführen, nämlich eines während der Haft und das andere für die Fälle, in denen der Betroffene nicht inhaftiert sei, so daß dieses Verfahren von denjenigen der Untersuchungshaft getrennt werden könne (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 0306/004, S. 124).

B.4.4. Im eigentlichen Gesetz ist durch nichts zu erkennen, welches Los den Angeschuldigten beschieden sein soll, die vom Untersuchungsrichter bedingt in Freiheit gelassen wurden. Es besteht also ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied zwischen den Angeschuldigten, gegen die ein Haftbefehl ausgestellt wurde und für die das Gesetz das auf sie anwendbare Verfahren beschreibt, sowie denjenigen, die vom Untersuchungsrichter in Freiheit gelassen werden und für die das Gesetz nichts vorsieht.

B.4.5. Der Klagegrund ist begründet.

In Artikel 216*quinquies* § 1 Absatz 1 des Strafprozeßgesetzbuches sind die Wörter « oder unter den Bedingungen der Artikel 35 und 36 des besagten Gesetzes in Freiheit gelassen wurde » für nichtig zu erklären.

Zweiter Klagegrund, dritter Klagegrund und zweiter Teil des sechsten Klagegrunds

B.5.1. Im zweiten Klagegrund ihrer Klageschrift bemängelt die klagende Partei, daß das angefochtene Gesetz es dem Angeschuldigten nicht erlaube, gegen das Urteil, mit dem er in Abwesenheit verurteilt worden sei, Einspruch zu erheben. Der dritte Klagegrund prangert die Unmöglichkeit des Angeschuldigten an, zusätzliche Untersuchungsaufgaben zu beantragen und die Untersuchung durch die Untersuchungsgerichte kontrollieren zu lassen. Im zweiten Teil des sechsten Klagegrunds führt die klagende Partei an, daß ein in Anwendung des Verfahrens des sofortigen Erscheinens vorgeladener Angeschuldigter nicht über die zur Vorbereitung seiner

Verteidigung erforderliche Zeit verfüge, obwohl dieses Recht durch Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert werde.

B.5.2. Im Verhältnis zu Beschuldigten, die dem gewöhnlichen Verfahren unterliegen, werden die Rechte von Angeschuldigten, die dem Verfahren des sofortigen Erscheinens unterliegen, entweder eingeschränkt oder verstärkt.

B.5.3. Der Untersuchungsrichter greift ein, um den Angeschuldigten anzuhören und anschließend den vom Prokurator des Königs beantragten Haftbefehl anzunehmen oder zu verweigern, doch er kann weder auf Antrag noch von Amts wegen Untersuchungsaufgaben durchführen; Artikel 20*bis* § 4 zweiter Gedankenstrich des Gesetzes über die Untersuchungshaft schließt ausdrücklich diese Möglichkeit aus unter Abweichung von Artikel 16 § 3 desselben Gesetzes.

Wenn ein Haftbefehl ausgestellt wird, erscheint der Angeschuldigte innerhalb einer Frist von vier bis sieben Tagen vor dem Tatrichter (Artikel 216*quinquies* § 3 des Strafprozeßgesetzbuches) und kann er keine weiteren Untersuchungsaufgaben beantragen als eine Zeugenvernehmung oder eine Sozialuntersuchung (Artikel 216*septies* des Strafprozeßgesetzbuches).

Wenn der Angeschuldigte keine Elemente zusammentragen konnte, anhand deren der Anwalt – der gegebenenfalls ein vom Präsidenten der Anwaltskammer bestimmter Anwalt ist – ihn sachdienlich verteidigen kann, und sich weigert zu erscheinen, kann er durch ein als kontradiktorisch geltendes Urteil verurteilt werden, wobei Artikel 216*quinquies* § 3 des Strafprozeßgesetzbuches jede Möglichkeit, dagegen Einspruch zu erheben, ausschließt.

Alle hier dargelegten Maßnahmen behandeln Angeschuldigte, gegen die ein Haftbefehl im Hinblick auf das sofortige Erscheinen erlassen wurde, anders als die nach dem gewöhnlichen Verfahren beschuldigten Personen. Diese gelangen in der Tat in den Vorteil:

- eines Eingreifens des Untersuchungsrichters, der die Untersuchung «zur Belastung und Entlastung» führt und «auf die Rechtmäßigkeit der Beweismittel sowie die Redlichkeit, mit der sie zusammengetragen wurden, achtet» (Artikel 56 § 1 Absätze 1 und 2 des Strafprozeßgesetzbuches);

- des Rechtes, « den Untersuchungsrichter um die Durchführung einer zusätzlichen Untersuchungshandlung zu bitten » (Artikel 61*quinquies* § 1 des Strafprozeßgesetzbuches);

- des Rechtes, wenn er in Abwesenheit verurteilt wurde, innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Zustellung des Urteils dagegen Einspruch einzulegen (Artikel 187 des Strafprozeßgesetzbuches).

B.5.4. Es ist vorstellbar, daß einem dem Verfahren des sofortigen Erscheinens unterliegenden Angeschuldigten das Recht entzogen wird, gegen ein in Abwesenheit ergangenes Urteil Einspruch einzulegen, denn der Gesetzgeber hat dafür gesorgt, daß er die Unterstützung eines Anwalts erhält, mit dem er sich beraten kann, bevor er dem Untersuchungsrichter vorgeführt wird (Artikel 20*bis* § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Untersuchungshaft); außerdem kann sein Rechtsbeistand seine Verteidigung selbst dann gewährleisten, wenn der Angeschuldigte nicht nachweist, daß es ihm unmöglich ist, persönlich zu erscheinen, dies gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Urteile *Van Geyseghem* gegen Belgien vom 21. Januar 1999, *Goedhart* gegen Belgien vom 20. März 2001, *Stroek* gegen Belgien vom 20. März 2001, *Medenica* gegen die Schweiz vom 14. Juni 2001) und des Kassationshofes (Kass., 16. März 1999 und 8. Juni 1999), trotz des anderslautenden Textes vom Artikel 185 § 2 des Strafprozeßgesetzbuches.

B.5.5. Dennoch muß der Angeschuldigte gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) der Europäischen Menschenrechtskonvention « ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung [seiner] Verteidigung [...] haben ».

B.5.6. Die angefochtenen Bestimmungen lassen dem Angeschuldigten nur eine äußerst kurze Frist, um mit seinem Anwalt seine Verteidigung vor dem Strafgericht vorzubereiten.

B.5.7. Aus Artikel 20*bis* § 1 des Gesetzes über die Untersuchungshaft geht hervor, daß der Prokurator des Königs den Angeschuldigten über sein Recht, einen Anwalt zu wählen oder sich einen Anwalt durch den Präsidenten der Anwaltskammer bestimmen zu lassen, informiert, dies gleichzeitig mit der Beantragung eines Haftbefehls im Hinblick auf das sofortige Erscheinen. Der

Angeschuldigte wird häufig durch einen für ihn bestimmten Anwalt verteidigt, der den zu Verteidigenden nicht kennt.

B.5.8. Wenn es sich um eine frisch begangene Straftat handelt oder die Anklagepunkte innerhalb eines Monats nach der Begehung der Straftat zusammengetragen werden konnten und wenn der Angeschuldigte verhaftet wurde, darf der Freiheitsentzug nicht länger als vierundzwanzig Stunden dauern (Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Untersuchungshaft). Das Erscheinen vor dem Untersuchungsrichter muß also innerhalb dieser Frist erfolgen, und der Haftbefehl muß « sofort nach dem ersten Verhör » ausgestellt werden (Artikel 16 § 3 des Gesetzes über die Untersuchungshaft, auf den Artikel 20*bis* § 4 zweiter Gedankenstrich desselben Gesetzes verweist).

B.5.9. Sobald der Haftbefehl ausgestellt wurde, verfügen der Angeschuldigte und sein Rechtsbeistand, die die Akte ab der Beantragung des Haftbefehls im Hinblick auf das sofortige Erscheinen einsehen können (Artikel 20*bis* § 2 des Gesetzes über die Untersuchungshaft), über eine Frist von vier bis sieben Tagen, einschließlich der Feiertage, um ihre Verteidigung vorzubereiten.

B.5.10. Ab der ihnen durch den Prokurator des Königs erteilten Information können der Angeschuldigte und sein Rechtsbeistand entlastende Elemente vorbringen, um zu versuchen, die vom Prokurator des Königs innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat zusammengetragenen Anklagepunkte gemäß Artikel 20*bis* § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Untersuchungshaft zu widerlegen.

Innerhalb dieser kurzen Frist können sie den Untersuchungsrichter um keinerlei Aufgabe bitten, und vor dem Strafgericht können sie nur eine Zeugenvernehmung oder eine Sozialuntersuchung beantragen, die innerhalb einer Frist von höchstens fünfzehn Tagen durchgeführt werden müssen. Gleich welche andere Maßnahme wird ihnen verweigert, selbst wenn sie zur Verteidigung des Angeschuldigten ebenso sachdienlich wäre und ohne Überschreitung der zweiwöchigen Frist durchgeführt werden könnte.

B.5.11. Die Rechte der Verteidigung werden somit in doppelter Weise eingeschränkt, sowohl durch die äußerst kurze Frist, in der sie ausgeübt werden müssen, als auch durch die Begrenzung der Maßnahmen, die der Angeschuldigte beantragen kann.

B.5.12. Im gewöhnlichen Verfahren verfügen der inhaftierte Beschuldigte und sein Rechtsbeistand nur über eine Frist von fünf Tagen, um die Verteidigung vor der Ratskammer vorzubereiten, wobei ihnen die Akte erst « während des letzten Werktages vor dem Erscheinen » zur Verfügung gestellt wird (Artikel 21 § 3 des Gesetzes über die Untersuchungshaft). Dann betrifft die Debatte jedoch nur die Ordnungsmäßigkeit des Haftbefehls und die Notwendigkeit der Verlängerung der Haft (Artikel 21 § 4 desselben Gesetzes).

Im Verfahren des sofortigen Erscheinens verfügen der Angeschuldigte und sein Rechtsbeistand über eine Frist von vier bis sieben Tagen einschließlich der nicht als Werktage geltenden Tage bis zum Erscheinen vor dem Strafgericht, das über die Schuld des Angeschuldigten und die ihm aufzuerlegende Strafe entscheidet. Eine sachdienliche Verteidigung muß sich also nicht nur auf die Feststellung der Fakten und ihre strafrechtliche Einordnung beziehen, was weitere Maßnahmen als eine Zeugenanhörung erfordern kann, sondern auch auf persönliche Aspekte des Angeschuldigten, die nicht auf die bei einer Sozialuntersuchung festgestellten Auskünfte beschränkt werden dürfen. In diesem Verfahrensstadium muß das Gericht nämlich unter anderem entsprechend der Person des Angeschuldigten die geeignetste Strafe oder Maßnahme wählen; Artikel 195 des Strafprozeßgesetzbuches schreibt ihm vor, « auf gegebenenfalls knappe, aber präzise Weise die Gründe für die Wahl einer bestimmten Strafe oder Maßnahme durch den Richter unter denjenigen, die er aufgrund des Gesetzes verhängen darf » anzugeben, und er muß « außerdem das Maß einer jeden verhängten Strafe oder Maßnahme begründen ». Diese Verpflichtung setzt voraus, daß der Angeschuldigte und sein Rechtsbeistand dem Gericht alle sachdienlichen Elemente zur Beurteilung des Strafmaßes, das bis zu zehn Jahre Haft betragen kann, unterbreiten können.

B.5.13. Es ist nicht ersichtlich, daß die Zielsetzung des Gesetzgebers nur erreicht werden kann, indem die zur sachdienlichen Ausübung der Rechte der Verteidigung erforderliche Zeit und die Mittel in solchem Maß eingeschränkt werden. Im Gegenteil, die Kürze der Fristen und die Beschränkung der Untersuchungsmaßnahmen können die Gerichte dazu verleiten, die Rechtssache an den Prokurator des Königs zu verweisen in Anwendung von Artikel 216*sexies*

des Strafprozeßgesetzbuches, dies mit der Begründung, daß sie nicht über den Sachverhalt verfügen, um darüber zu urteilen. Die übermäßige Verkürzung der Fristen und die Einschränkung der Mittel der Verteidigung laufen somit Gefahr, durch ihre Folgen die Verwirklichung der Zielsetzungen des Gesetzgebers zu gefährden.

Folglich können die angefochtenen Maßnahmen, die grundsätzlich gerechtfertigt sind, in der Ausübung der Rechte der Verteidigung des Angeschuldigten Einschränkungen herbeiführen, die nicht in einem vernünftigen Verhältnis zur Zielsetzung stehen.

B.5.14. Daher sind Artikel 216*quinquies* § 3 und in Artikel 216*septies* zweiter Satz des Strafprozeßgesetzbuches die Wörter « um: » bis « durchführen zu lassen » für nichtig zu erklären.

Vierter und fünfter Klagegrund

B.6.1. Es wird bemängelt, daß das angefochtene Gesetz zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens das Eingreifen eines Gerichtes vorsehe, das über die Ordnungsmäßigkeit der Inhaftierung befinden könne, während die Inhaftierten, auf die das Gemeinrecht der Untersuchungshaft Anwendung finde, über ein solches Recht vor der Ratskammer oder der Anklagekammer verfügten.

Die klagende Partei führt ebenfalls einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention an, insofern Artikel 20*bis* § 7 des Gesetzes über die Untersuchungshaft besage, daß gegen die Anordnungen des Untersuchungsrichters kein Einspruch eingelegt werden könne.

B.6.2. Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt, daß « jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, [...] das Recht [hat] zu beantragen, daß ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist ».

B.6.3. Gemäß Artikel 19 § 1 des Gesetzes über die Untersuchungshaft kann gegen einen vom Untersuchungsrichter ausgestellten Haftbefehl weder Berufung noch Kassationsklage einge-

reicht werden. Folglich behandelt die angefochtene Bestimmung in diesem Punkt die Angeschuldigten, die dem Verfahren des sofortigen Erscheinens unterliegen, nicht anders als die Beschuldigten, die nach dem gewöhnlichen Verfahren verfolgt werden.

B.6.4. Artikel 21 § 1 desselben Gesetzes sieht vor, daß ein vom Untersuchungsrichter ausgestellter Haftbefehl innerhalb von fünf Tagen Gegenstand einer Entscheidung der Ratskammer sein muß. Diese vergewissert sich in Anwendung von Artikel 21 § 4 desselben Gesetzes der Ordnungsmäßigkeit des Haftbefehls und urteilt über die Notwendigkeit, die Inhaftierung aufrechtzuerhalten.

B.6.5. Die klagende Partei vertritt den Standpunkt, daß eine Diskriminierung zum Nachteil der Angeschuldigten, die dem Verfahren des sofortigen Erscheinens unterlägen, vorliege, da keinerlei Verfahren vor einem Untersuchungsgericht organisiert werde und sie die Gesetzmäßigkeit ihrer Haft nur vor dem Tatrichter prüfen lassen könnten.

B.6.6. Artikel 20*bis* des Gesetzes über die Untersuchungshaft besagt in Paragraph 5, daß ein Haftbefehl im Hinblick auf das sofortige Erscheinen bis zur Urteilsverkündung gültig ist, sofern diese innerhalb von sieben Tagen nach der Anordnung erfolgt. Andernfalls wird der Angeschuldigte sofort freigelassen.

Folglich erscheint der Angeschuldigte, gegen den ein Haftbefehl im Hinblick auf das sofortige Erscheinen ausgestellt wurde, « innerhalb kurzer Frist » vor einem Gericht, so wie es Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorschreibt.

Wenngleich die Artikel 216*quinquies* und 216*sexies* des Strafprozeßgesetzbuches nicht ausdrücklich bestimmen, daß das Gericht über die Ordnungsmäßigkeit des Haftbefehls urteilen muß, sind sie so auszulegen, daß sie mit den Erfordernissen von Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang stehen, denn der Angeschuldigte muß das Gericht zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit seiner Inhaftierung auffordern können.

B.6.7. Wenn das Strafgericht während der Verhandlung urteilt, wird die Ordnungsmäßigkeit der Haft des Angeschuldigten vom Gericht innerhalb einer Frist von höchstens sieben Tagen ab der Ausstellung des Haftbefehls im Hinblick auf das sofortige Erscheinen geprüft.

Auch wenn diese Frist um zwei Tage länger sein kann als die fünftägige Frist nach dem gewöhnlichen Verfahren, beeinträchtigt die Maßnahme nicht in unverhältnismäßiger Weise das Einspruchsrecht, über das jede Person, der die Freiheit durch Verhaftung oder Inhaftierung entzogen wurde, aufgrund von Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention verfügen muß.

B.6.8. Nach Auffassung der klagenden Partei könnten diese Fristen verlängert werden, wenn das Gericht beschließe, die Rechtssache zu vertagen. In diesem Fall müsse das Gericht spätestens fünfzehn Tage nach der einleitenden Verhandlung über die Rechtssache beraten und innerhalb von fünf Tagen ein Urteil fällen (Artikel 216*quinquies* § 3 des Strafprozeßgesetzbuches). Die klagende Partei schlußfolgert daraus, daß ein Angeschuldigter, wenn man diese drei Fristen zusammenzähle (7 Tage, 15 Tage und 5 Tage), während siebenundzwanzig Tagen inhaftiert werden könne, ohne daß ein Gericht über die Ordnungsmäßigkeit des Haftbefehls und über die Notwendigkeit der Inhaftierung habe entscheiden können.

B.6.9. Die unter B.6.8 beschriebene Hypothese entspricht nicht den angefochtenen Bestimmungen. Die Vertagung der Rechtssache darf auf keinen Fall die Gültigkeit des Haftbefehls über sieben Tage hinaus verlängern. Es wurde im übrigen in der Begründung erklärt und im Bericht, der im Namen der Justizkommission der Kammer vorgelegt wurde, wiederholt, daß « keine Inhaftierung möglich ist während der Zeitspanne, in der der Tatrichter die Prüfung der Rechtssache vertagt hat » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nrn. 0306/001 - 0307/001, S. 12). Artikel 20*bis* § 5 des Gesetzes über die Untersuchungshaft ist eindeutig formuliert, denn, wenn das Urteil nicht innerhalb von sieben Tagen nach der « Anordnung » des Untersuchungsrichters verkündet wurde, wird der Angeschuldigte sofort freigelassen.

B.6.10. Der Klagegrund ist unbegründet.

Erster Teil des sechsten Klagegrunds

B.7.1. Es wird bemängelt, daß das angefochtene Gesetz eine Diskriminierung schaffe zwischen einerseits den Angeschuldigten, auf die das Verfahren des sofortigen Erscheinens ange-

wandt werde, und andererseits den Personen, denen für die gleichen Taten eine Verwaltungssanktion auferlegt werde in Anwendung von Artikel 23 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen. Die klagende Partei führt an, daß das angefochtene Gesetz keine objektiven Kriterien enthalte, anhand deren man bestimmen könne, wann das eine oder andere Verfahren anzuwenden sei.

B.7.2. Gemäß Artikel 20*bis* § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Untersuchungshaft kann das Verfahren des sofortigen Erscheinens nur Anwendung finden, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind; einerseits muß die Tat « mit einer Hauptgefängnisstrafe von einem Jahr belegt [werden], die gemäß dem Gesetz vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände zehn Jahre nicht überschreitet »; andererseits muß es sich um eine frisch begangene Straftat handeln oder müssen die belastenden Momente, die innerhalb des dem Begehen der Straftat folgenden Monats zusammengetragen wurden, schwerwiegend genug sein, damit die Rechtssache dem Tatrichter vorgelegt werden kann.

Wenn die beiden gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, bedeutet dies jedoch nicht, daß automatisch das Verfahren des sofortigen Erscheinens angewandt wird, so daß auf zwei Kategorien von Rechtsunterworfenen, die wegen ähnlicher Taten verfolgt werden, zwei unterschiedliche Verfahren angewandt werden können, nämlich dasjenige des sofortigen Erscheinens oder dasjenige, das durch das Gesetz vom 21. Dezember 1998 organisiert wird.

Auf die Kritik des Staatsrates bezüglich des Anwendungsbereiches der beiden Gesetze (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nrn. 0306/001 - 0307/001, S. 29) hat der Justizminister geantwortet, daß er es der Staatsanwaltschaft überlassen wolle, schneller Stellung zu beziehen, entweder indem eine öffentliche Klage eingeleitet werde oder indem man den Weg der Verwaltungssanktion vorziehe, wobei die eine Vorgehensweise die andere ausschließe (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nrn. 0306/001 - 0307/001, SS. 8 und 9, und Nr. 0306/004, S. 94).

Die Staatsanwaltschaft muß jedoch die vom Justizminister nach einer Stellungnahme des Kollegiums der Generalprokuratoren festgelegten zwingenden Richtlinien berücksichtigen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nrn. 0306/001 - 0307/001, S. 7, und Nr. 0306/004, SS. 89-90).

B.7.3. Das Gesetz vom 21. Dezember 1998 bestraft eine besondere Form der Kriminalität; es betrifft Gewalttaten, zu denen es bei einem nationalen oder internationalen, für Zuschauer zugänglichen Fußballspiel kommen kann (Artikel 19 des Gesetzes). Artikel 24 sieht vor, daß dem Zuwiderhandelnden von dem durch den König bestimmten Beamten eine administrative Geldstrafe von zehntausend Franken bis zweihunderttausend Franken und ein administratives Stadionverbot für eine Dauer von drei Monaten bis fünf Jahren auferlegt werden kann. Ein Zuwiderhandelnder, der die Entscheidung des Beamten anfiicht, kann beim Polizeigericht Berufung einlegen (Artikel 31 des Gesetzes). Die Entscheidung, ob das Gesetz vom 21. Dezember 1998 oder dasjenige vom 28. März 2000 angewandt wird, hängt davon ab, ob der Prokurator des Königs beschließt, eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten oder nicht.

B.7.4. Wie der Hof insbesondere in seinem Urteil Nr. 153/2001 (B.5 und B.6) in bezug auf das obengenannte Gesetz vom 21. Dezember 1998 bereits festgestellt hat, gehört es zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, wenn er der Auffassung ist, daß gewisse Verfehlungen gegenüber gesetzlichen Verpflichtungen geahndet werden müssen, zu entscheiden, ob es sachdienlich ist, strafrechtliche Sanktionen *sensu stricto* oder Verwaltungssanktionen aufzuerlegen. Die Entscheidung für die eine oder die andere Kategorie von Sanktionen kann nicht so ausgelegt werden, daß sie an sich eine Diskriminierung schaffen würde. Der Hof hat ebenfalls festgestellt, daß die in bezug auf die in Fußballstadien anwesenden Personen vorgesehenen Strafen gerechtfertigt sind durch die spezifischen Merkmale der betreffenden Form von Kriminalität, so wie sie in den Vorarbeiten des Gesetzes beschrieben sind. Es ist ebenfalls nicht diskriminierend, dem Prokurator des Königs die Möglichkeit zu überlassen, sich entweder für eine strafrechtliche Verfolgung zu entscheiden oder es dem zuständigen Beamten zu erlauben, die gesetzlich vorgesehenen Strafen anzuwenden; in beiden Fällen ist eine Berufung mit der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung durch ein unabhängiges Gericht organisiert. Da der Gesetzgeber selbst den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 festgelegt hat, konnte er, ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen, es der Staatsanwaltschaft erlauben, zu beurteilen, ob es sachdienlich ist, das Verfahren des sofortigen Erscheinens anzuwenden oder die etwaige Anwendung der durch das Gesetz vom 21. Dezember 1998 vorgesehenen Sanktionen zu erlauben.

B.7.5. Der sechste Klagegrund ist in seinem ersten Teil nicht begründet.

Siebter Klagegrund

B.8.1. Der Klagegrund richtet sich gegen Artikel 216^{sexies} des Strafprozeßgesetzbuches. Dieser Artikel erlaubt es dem im Rahmen des Verfahrens des sofortigen Erscheinens befaßten Strafgericht, die Akte an den Prokurator des Königs weiterzuleiten, wenn es der Auffassung ist, daß die Vielschichtigkeit der Rechtssache zusätzliche Ermittlungen erfordert.

In diesem Fall befindet das Gericht über die Verlängerung der Inhaftierung des Angeschuldigten bis zur etwaigen Zustellung eines Haftbefehls innerhalb von vierundzwanzig Stunden.

B.8.2. Es wird bemängelt, daß die obenerwähnte Bestimmung wegen der Gesetzeslücke es erlaube, daß der Untersuchungsrichter, der den Haftbefehl ausstelle, derselbe sein könne wie derjenige, der bereits den Befehl zum sofortigen Erscheinen ausgestellt habe. Somit werde der Grundsatz der Unparteilichkeit des Richters verletzt, der durch die allgemeinen Grundsätze des belgischen Rechts und durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert werde.

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention findet Anwendung auf die Vorbereitungsphase des Strafverfahrens. In der Tat können die Erfordernisse von Artikel 6 und insbesondere dessen Absatz 3 eine Rolle spielen vor der Befassung des Tatrichters, wenn und insofern ihre anfängliche Nichteinhaltung die Billigkeit des Verfahrens schwer zu beeinträchtigen droht (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Imbrioscia* gegen die Schweiz, Urteil vom 24. November 1993).

B.8.3. Das angefochtene Gesetz sieht das Eingreifen eines Untersuchungsrichters für das Ausstellen eines Haftbefehls im Hinblick auf das sofortige Erscheinen vor. Es soll somit die Einhaltung von Artikel 12 der Verfassung gewährleisten, der das Eingreifen eines Richters innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach dem Freiheitsentzug einer Person verbindlich vorschreibt. Das Eingreifen eines Untersuchungsrichters in einem späteren Stadium des Verfahrens, wenn das Strafgericht die Akte an den Prokurator des Königs weitergeleitet haben sollte, ist ebenfalls im angefochtenen Gesetz vorgesehen. Der Umstand, daß dieser Richter

derselbe sein könnte für das Ausstellen beider Befehle, kann keine Verletzung von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen. Ein Magistrat macht sich nicht der Parteilichkeit verdächtig durch den bloßen Umstand, daß er mehrfach in der Ausübung derselben Funktion im Laufe desselben Strafverfahrens eingreift.

B.8.4. Der siebte Klagegrund ist unbegründet.

Achter Klagegrund

B.9.1. Es wird bemängelt, daß Artikel 20*bis* § 1 des Gesetzes über die Untersuchungshaft den Anwendungsbereich des Verfahrens des sofortigen Erscheinens nicht präzise genug festlege. Somit sei eine Diskriminierung der Angeschuldigten nachgewiesen, auf die das Verfahren des sofortigen Erscheinens angewandt werde, insofern es dem Kollegium der Generalprokuratoren und dem Justizminister obliege, den Anwendungsbereich des Gesetzes in bezug auf gemeinrechtliche Angeschuldigte festzulegen, für die die gesetzgebende Gewalt die Regeln der Verfolgung, die Straftaten und die Strafen festlege.

B.9.2. Artikel 20*bis* § 1 des Gesetzes über die Untersuchungshaft sieht vor, daß der Prokurator des Königs einen Haftbefehl im Hinblick auf das sofortige Erscheinen beantragen kann, wenn die unter B.7.2 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.

Der Umstand, daß diese beiden Bedingungen erfüllt sind, bedeutet nicht automatisch die Anwendung des Verfahrens des sofortigen Erscheinens. Auf zwei Kategorien von Angeschuldigten, die wegen ähnlicher Taten verfolgt werden, können also zwei unterschiedliche Verfahren angewandt werden, und zwar dasjenige des sofortigen Erscheinens oder dasjenige des gewöhnlichen Verfahrens.

Gemäß den Vorarbeiten obliegt es der Staatsanwaltschaft, « im Lichte der konkreten Umstände das entsprechende gerichtliche Vorgehen festzulegen (gerichtliche Untersuchung, Voruntersuchung, sofortiges Erscheinen in Haft, Vorladung mittels Protokolls, Niederschlagung, Vergleich, Vermittlung in Strafsachen usw.) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nrn. 0306/001 - 0307/001, S. 9, und Nr. 0306/004, SS. 7 und 8). Die Staatsanwaltschaft muß

jedoch die vom Justizminister nach einer Stellungnahme des Kollegiums der Generalprokuratoren festgelegten zwingenden Richtlinien beachten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 0306/004, S. 90).

B.9.3. In der Rechtssache, die zum Urteil Nr. 59/2001 geführt hat, war der Hof insbesondere aufgefordert worden zu beurteilen, ob das Gesetz über die Untersuchungshaft nicht diskriminierend sei, insofern die Staatsanwaltschaft entscheiden könne, entweder dieses Gesetz anzuwenden oder auf das Verfahren des sofortigen Erscheinens zurückzugreifen. Der Klagegrund in der vorliegenden Rechtssache richtet sich gegen die Bestimmungen des Gesetzes über das sofortige Erscheinen.

B.9.4. Insofern im Klagegrund angeführt wird, daß die beiden Gesetze auf diskriminierende Weise angewandt werden könnten, deckt er sich mit dem Argument, das unter B.7.4 des Urteils Nr. 59/2001 beantwortet worden ist, und erfordert er die gleiche Antwort: Der Hof ist nicht zuständig, über eine etwaige diskriminierende Anwendung des Gesetzes zu urteilen.

Insofern in dem Klagegrund bemängelt wird, daß das angefochtene Gesetz keine Elemente enthalte, durch die sein Anwendungsbereich auf vorhersehbare Weise bekannt sein könne, handelt es sich um eine Frage, die im Urteil Nr. 59/2001 nicht behandelt wurde und die somit zu prüfen ist.

B.9.5. Obwohl aus der Begründung hervorgeht, daß das Gesetz dazu dient, bestimmte Formen von Straftaten, « die weniger schwerwiegend oder weniger organisiert sind », die keine angemessene Behandlung erhalten, zu bekämpfen, besonders im Falle von « einfacher städtischer Kriminalität » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nrn. 0306/001 - 0307/001, SS. 5 und 6), hat es einen viel weiteren potentiellen Anwendungsbereich, da dieser sich auf jede Tat erstreckt, die « mit einer Hauptgefängnisstrafe von einem Jahr belegt [wird], die gemäß dem Gesetz vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände zehn Jahre nicht überschreitet ».

B.9.6. Indem Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis erteilt, festzulegen, in welchen Fällen und in welcher Form die Strafverfolgung möglich ist, garantiert er jedem Bürger, daß ein Verhalten nur aufgrund von Regeln strafbar ist, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden. Diese Ver-

fassungsbestimmung geht jedoch nicht soweit, daß sie den Gesetzgeber verpflichten würde, selbst alle Aspekte der Verfolgung zu regeln, insbesondere seit dem Gesetz vom 4. März 1997, das Artikel 143*bis* zur Festlegung der Zuständigkeit des Kollegiums der Generalprokuratoren auf dem Gebiet der Kriminalpolitik in das Gerichtsgesetzbuch eingefügt hat, und seit der Annahme von Artikel 151 der Verfassung, der das « Recht des zuständigen Ministers, Verfolgungen anzuordnen und zwingende Richtlinien für die Kriminalpolitik, einschließlich im Bereich der Ermittlungs- und Verfolgungspolitik, festzulegen » bestätigt hat. Eine Vollmachtsübertragung auf eine andere Gewalt steht nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, vorausgesetzt, die Ermächtigung wird ausreichend genau beschrieben und betrifft die Ausführung von Maßnahmen, deren wesentliche Elemente vorher vom Gesetzgeber festgelegt wurden.

B.9.7. Artikel 20*bis* § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Untersuchungshaft entspricht den Erfordernissen von Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung, insofern er den Anwendungsbereich des Verfahrens des sofortigen Erscheinens festlegt, einerseits auf der Grundlage der Abstufung der Strafen und andererseits, indem er besagt, daß es sich um eine frisch begangene Straftat handeln muß oder die Straftat innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat muß nachgewiesen werden können.

B.9.8. Die angefochtenen Bestimmungen beschränken jedoch die Garantien des Angeschuldigten bezüglich des Freiheitsentzugs, und zwar insbesondere deshalb, weil die Möglichkeit einer umfassenden Untersuchung (zur Be- und Entlastung) nicht vorhanden ist und die Verteidigungsrechte eingeschränkt werden. Indem der Gesetzgeber solchen Bestimmungen den unter B.9.5 beschriebenen breiten und unbestimmten Anwendungsbereich verliehen, im Gesetz nicht die nur in den Vorarbeiten vorkommenden Kriterien festgehalten und nicht selbst mit ausreichender Genauigkeit festgelegt hat, in welchen Fällen von den durch das Gemeinrecht gebotenen Garantien abgewichen werden kann, hat er die besonderen Erfordernisse der Präzision, Klarheit und Vorhersehbarkeit, denen die Gesetze in Strafsachen entsprechen müssen, mißachtet.

B.9.9. Die implizit der Staatsanwaltschaft erteilte Vollmacht, zu beurteilen, in welchen Fällen das Gesetz Anwendung finden kann, kann nicht ausreichen, um die Ungenauigkeit des Gesetzes zu beheben.

B.9.10. Daraus ergibt sich, daß die Angeschuldigten dadurch, daß sie für ähnliche Zuwiderhandlungen nach unterschiedlichen Strafverfahren abgeurteilt werden können, ohne daß der Gesetzgeber selbst mit ausreichender Genauigkeit bestimmt hat, in welchen Fällen das eine oder das andere Verfahren zur Anwendung zu bringen ist, durch den Gesetzgeber ohne angemessene Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung ausgesetzt werden.

B.9.11. Der achte Klagegrund ist begründet.

Artikel 20bis § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft ist für nichtig zu erklären.

Neunter Klagegrund

B.10.1. Die klagende Partei führt an, es bestehe in der Durchführung des Verfahrens des sofortigen Erscheinens eine Diskriminierung zwischen einem Angeschuldigten, der in erster Instanz erscheine, und einem Angeschuldigten, der in der Berufungsinstanz erscheine. Das Fehlen eines Parallelismus zwischen den beiden Rechtszügen beinhalte, daß ein in der Berufungsinstanz erscheinender Angeschuldigter sich ohne Rechtfertigung in einer deutlich ungünstigeren Lage befinde als ein in der ersten Instanz erscheinender Angeschuldigter, insofern keinerlei Grenze für den Grund der Haft und die Dauer der Inhaftierung festgelegt worden sei.

B.10.2. Artikel 209*bis* des Strafprozeßgesetzbuches wird vorgeworfen (zweiter Teil), daß er nicht die Fälle begrenzt habe, in denen der Appellationshof die Rechtssache auf eine oder mehrere spätere Verhandlungen vertagen könne, wogegen in erster Instanz nur eine Sozialuntersuchung oder die Vernehmung von Zeugen eine solche Vertagung rechtfertigen könne.

B.10.3. In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es, daß die Verhandlung in der Berufungsinstanz um fünfzehn Tage vertagt werden kann, «um eine Sozialuntersuchung durchzuführen, wenn die Erstrichter sie nicht angefordert haben oder wenn eine zusätzliche Sozialuntersuchung zwecks Zeugenvernehmung für notwendig erachtet wird» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 0306/004, S. 9). Ein Abänderungsantrag ist anschließend angenommen worden, um die Fälle, in denen die Berufungsverhandlung vertagt werden kann, auszudehnen, weil es andere Fälle gibt, in denen eine Vertagung gerechtfertigt sein kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 0306/004, S. 126). Der Gesetzgeber hat jedoch nicht angegeben, in welchen Fällen die Berufungsverhandlung vertagt werden kann.

B.10.4. Aus den unter B.5.10 und B.5.11 dargelegten Gründen verbessert die in der Berufungsinstanz bestehende Möglichkeit, die Rechtssache vertagen zu können, um andere Untersuchungsaufgaben durchzuführen als diejenigen, die in erster Instanz vorgesehen sind, die Lage des Angeschuldigten. Insofern Artikel 209*bis* Absatz 4 nicht die in Artikel 216*septies* des Strafprozeßgesetzbuches festgelegten Grenzen wiedergibt, kann er nicht als diskriminierend angesehen werden.

B.10.5. Artikel 209*bis* des Strafprozeßgesetzbuches wird ebenfalls vorgeworfen (erster Teil), daß er vorsehe, daß in der Berufungsinstanz, wenn der Appellationshof der Auffassung sei, daß die Vielschichtigkeit der Rechtssache zusätzliche Ermittlungen erfordere, er die Akte durch eine begründete Entscheidung an den Generalprokurator verweisen könne, ohne irgendeine Regel bezüglich der Verlängerung der Untersuchungshaft vorzusehen, während das Gesetz in der ersten Instanz vorsehe, daß das Strafgericht, wenn es die Verweisung der Rechtssache an den Prokurator des Königs wegen der Vielschichtigkeit beschließe, über die Haftverlängerung des Angeschuldigten bis zur etwaigen Zustellung eines Haftbefehls innerhalb von vierundzwanzig Stunden entscheiden müsse.

B.10.6. Schließlich wird demselben Artikel 209*bis* des Strafprozeßgesetzbuches (dritter Teil) vorgeworfen, daß er es dem Appellationshof ermögliche, die Rechtssache zu vertagen, ohne daß sich diese Vertagung auf den Freiheitsentzug des Angeschuldigten auswirke, da keinerlei Sanktion vorgesehen sei, wenn die fünfzehntägige Frist, in der der Hof über die Rechtssache zu beraten habe, nicht beachtet werde.

B.10.7. Zwischen den Angeschuldigten, die dem Verfahren des sofortigen Erscheinens unterliegen und die als Inhaftierte vor dem Strafgericht erscheinen, und denjenigen, die als Inhaftierte vor dem Appellationshof erscheinen, besteht ein Unterschied, der auf einem objektiven Kriterium beruht.

B.10.8. Die Inhaftierung der Ersteren beruht auf einem Haftbefehl, der durch kein Gericht geprüft worden ist; daher ist es gerechtfertigt, deren Dauer auf sieben Tage zu begrenzen und vorzusehen, daß das Gericht, falls es die Rechtssache an den Prokurator des Königs verweist, durch die gleiche Anordnung über die Verlängerung der Inhaftierung des Angeschuldigten entscheidet, bis gegebenenfalls innerhalb von vierundzwanzig Stunden ein Haftbefehl zugestellt wird (Artikel 216*sexies* Absatz 2 des Strafprozeßgesetzbuches).

So werden vorbehaltlich der unter B.5.13 festgestellten Verfassungswidrigkeit die Anforderungen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) der Europäischen Menschenrechtskonvention, der die Festnahme und Inhaftierung einer Person im Hinblick auf die Vorführung bei der zuständigen Gerichtsbehörde erlaubt, sowie diejenigen von Artikel 5 Absatz 3 derselben Konvention, wonach diese Person « unverzüglich einem Richter [...] vorgeführt werden » muß, erfüllt.

B.10.9. Die Inhaftierung der Letzteren ist die Vollstreckung der Haftstrafe, die das Strafgericht verhängt hat, wenn deren Dauer über diejenige der bereits verbüßten Haft hinausgeht (Artikel 33 § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Untersuchungshaft).

Diese Haft entspricht den Erfordernissen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Europäischen Menschenrechtskonvention, wonach einem Angeschuldigten die Freiheit im Falle « rechtmäßiger Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht » entzogen werden kann.

B.10.10. Folglich ist es annehmbar, daß die während des Berufungsverfahrens verbüßte Haft nicht mit den gleichen Garantien einhergeht wie die vor dem Urteil des Strafgerichts verbüßte Haft.

B.10.11. Es ist jedoch zu prüfen, ob das in der Berufungsinstanz organisierte Verfahren nicht eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Rechte der Angeschuldigten, die dem Verfahren des sofortigen Erscheinens unterliegen, beinhaltet.

B.10.12. Wenngleich Artikel 209*bis* nicht bestimmt, daß der Appellationshof über die Haftverlängerung des Angeschuldigten befindet, wenn der Hof die Akte an den Generalprokurator weiterleitet, und nicht angibt, in welcher Sachlage der Angeschuldigte sich befindet, wenn der Appellationshof nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach der einleitenden Sitzung über die Rechtssache beraten hat und sein Urteil innerhalb von fünf Tagen, nachdem die Rechtssache zur Beratung gestellt wurde, gefällt hat, läßt sich aus dem Stillschweigen des Gesetzes nicht ableiten, daß der Angeschuldigte nicht seine Freilassung beantragen könnte.

B.10.13. Im Laufe der Vorarbeiten wurde erklärt, daß der Angeschuldigte, wenn die vom Strafgericht beschlossene Inhaftierung trotz der Berufung des Angeschuldigten vollstreckbar bleiben müsse, die Möglichkeit haben werde, einen Antrag auf Freilassung einzureichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 0306/004, S. 127). Diese Absicht ist in Artikel 20*bis* § 4 siebter Gedankenstrich des Gesetzes über die Untersuchungshaft umgesetzt worden durch den Verweis auf Artikel 27 desselben Gesetzes. Paragraph 2 dieses Artikels erlaubt es dem Angeschuldigten, der Berufung gegen das Urteil, mit dem er verurteilt wurde, eingelegt hat, beim Berufungsgericht einen Antrag auf einstweilige Freilassung einzureichen, über den innerhalb von fünf Tagen nach seiner Eingabe entschieden werden muß; andernfalls wird der Betroffene freigelassen. Artikel 20*bis* § 4 siebter Gedankenstrich besagt, daß diese Möglichkeit ab der Mitteilung des Prokurators des Königs, daß er einen Haftbefehl im Hinblick auf das sofortige Erscheinen beantragt, besteht « bis zur endgültigen Entscheidung zur Hauptsache, gegebenenfalls in der Berufungsinstanz ».

B.10.14. Diese Bestimmung muß entsprechend den während der Vorarbeiten abgegebenen Erklärungen dahingehend ausgelegt werden, daß sie es dem Angeschuldigten ermöglicht, beim Appellationshof einen Antrag auf einstweilige Freilassung einzureichen, und zwar unter anderem in den unter B.10.12 genannten Fällen.

B.10.15. Eine andere Lesart von Artikel 20*bis* § 4 siebter Gedankenstrich des Gesetzes über die Untersuchungshaft würde mit Artikel 209*bis* des Strafprozeßgesetzbuches diskriminierende Folgen verbinden, da er ohne jede Rechtfertigung verbieten würde, daß eine Person, die kraft eines Urteils inhaftiert ist, durch das sie verurteilt wurde und gegen das sie Berufung eingelegt hat, sich in den zwei unter B.10.12 beschriebenen Fällen an den Appellationshof wenden könnte, um ihre einstweilige Freilassung zu beantragen, während jeder Inhaftierte, der gegen das Urteil, durch das er verurteilt wurde, Berufung eingelegt hat, kraft Artikel 27 § 2 des Gesetzes über die Untersuchungshaft über diese Möglichkeit verfügt.

B.10.16. Aus den vorstehenden Erwägungen und vorbehaltlich dessen, was unter B.10.14 und B.10.15 präzisiert wurde, ergibt sich, daß der neunte Klagegrund in seinen drei Teilen unbegründet ist.

B.11. Angesichts der Auswirkungen, die die rückwirkende Kraft der Nichtigklärung auf abgeschlossene Verfahren haben würde, der möglichen Verschlimmerung der Überlastung der Staatsanwaltschaft und der Gerichtshöfe und Gerichte sowie der etwaigen Infragestellung der Rechte der Opfer ist es angebracht, in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Wirkung der für nichtig erklärten Bestimmungen aufrechtzuerhalten, insofern sie zu vor der Veröffentlichung dieses Urteils im *Belgischen Staatsblatt* rechtskräftig gewordenen Entscheidungen geführt haben.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

1. erklärt

a) in Artikel 216*quinquies* § 1 Absatz 1 des Strafprozeßgesetzbuches die Wortfolge « oder unter den Bedingungen der Artikel 35 und 36 des besagten Gesetzes in Freiheit gelassen wurde »,

b) Artikel 216*quinquies* § 3 desselben Gesetzbuches,

c) in Artikel 216*septies* zweiter Satz desselben Gesetzbuches die Wortfolge « um:
- jeden von ihm als sachdienlich betrachteten Zeugen anzuhören;
- eine Sozialuntersuchung durchführen zu lassen »,

d) Artikel 20*bis* § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft
für nichtig;

2. weist die Klage im übrigen zurück, vorbehaltlich der unter B.10.14 erwähnten Auslegung;

3. erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen, insofern sie zu vor der Veröffentlichung dieses Urteils im *Belgischen Staatsblatt* rechtskräftig gewordenen Entscheidungen geführt haben, aufrecht.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. März 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior